

TELEPHON:  
26 47 97/98

TELEGRAMME:  
PRAESENSFILM ZÜRICH

ZÜRICH

BRIEFADRESSE:  
POSTFACH ZÜRICH 23  
POSTCHECK-KONTO: VIII 10992

Unsere Zeichen: D/bi  
Ihre Zeichen:

ZÜRICH, den 11. Jan. 1955.  
WEINBERGST. 15

Buchhaltung	26 16 28
Montageraum, Weinbergstrasse 54	28 40 74
Filmstudio Rosenhof, Weinbergstr. 54	28 38 38/28 84 88
Privatbureau	26 47 47

### V e r t r a g

zwischen

Herrn Franz Schnyder, Regisseur, Carmenstrasse 45, Zürich

und

Praesens-Film AG, Weinbergstrasse 15, Zürich 1.

1. Die Praesens-Film AG. verpflichtet Herrn Franz Schnyder als

#### R e g i s s e u r

des Filmes "Uli der Pächter", nach Jeremias Gotthelf, Manuskript Richard Schweizer, Produzent Dr. O. Düby.

2. Im Rahmen seiner Regieaufgabe übernimmt Herr Schnyder folgende Verpflichtung:

- a) Mitberatung bei der endgültigen Ausarbeitung des Drehbuche
- b) Alle dem Regisseur zukommenden Vorbereitungsarbeiten für die Dreharbeiten.
- c) Führung der Regie.
- d) Ueberwachung der Synchronisation, Musikaufnahmen und Misch
- e) Ueberwachung des Schnittes des Filmes.

3. Herr Schnyder erhält für seine gesamte Arbeit eine Gesamt-Entschädigung von

Fr. 30'000.- Salär  
Fr. 10'000.- Spesen.

Diese Entschädigung ist wie folgt zahlbar:

Firma: Herrn Franz Schnyder, Zürich

Salär: Fr. 10'000.- per 1. Drehtag  
 Fr. 10'000.- per letzten Drehtag  
 Fr. 10'000.- bei Ablieferung der Kopie.

Spesenentschädigung:  
 monatlich Fr. 2000.-, erstmals per 1.4.1955.

Ausserdem erhält Herr Schnyder eine Gewinnbeteiligung von 10% bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- und 3% für den Fr. 20'000 übersteigenden Gewinnanteil. Dieser Gewinnanteil wird berechnet auf der Differenz zwischen dem auf die Praesens-Film AG. entfallenden Teil des Erlöses des Filmes (nach Abzug der Verleihspeisen in der Schweiz und eines Anteils von 10% des auf die Praesens-Film entfallenden Ausländerlöses) und den Produktionskosten des Filmes, zu denen ein Zuschlag von 15% als Anteil der General-Unkosten der Praesens-Film AG. angerechnet wird.

4. Der Film soll im Frühjahr/Sommer 1955 gedreht werden, so dass die Dreharbeiten spätestens am 30.9.1955 beendet sind.
5. Die Besetzung der Rollen erfolgt im gemeinsamen Einvernehmen zwischen Herrn Schnyder und Herrn Dr. Düby.
6. Die Organisation und Ansetzung der Dreharbeiten erfolgt durch die Produktion. Die Aufstellung der Drehpläne erfolgt im Einvernehmen mit Herrn Schnyder.
7. Herr Schnyder hat die zur Erfüllung seiner Regieaufgabe notwendigen Rechte und Pflichten. Er untersteht in seiner Arbeit der brancheüblichen Kontrolle durch den Produzenten. Aenderungen der dramaturgischen Linie des akzeptierten Drehbuches bedürfen der Zustimmung des Produzenten und des Autors. Die endgültige Fassung des Filmes bedarf der Genehmigung des Produzenten. Spätere Aenderungen sind nur im gemeinsamen Einvernehmen zwischen Produzent und Regisseur möglich.
8. Es ist vereinbart, dass Herr Schnyder der Praesens-Film AG. während der eigentlichen Drehzeit voll zur Verfügung steht, für die Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten nach Massgabe seiner Disponibilität, d.h. nach Beendigung der Dreharbeiten hat Herr Schnyder das Recht, eine anderweitige Tätigkeit im Einvernehmen mit der Praesens-Film AG. auszuüben, doch muss er in der Lage sein, die termingemässe Fertigstellung des Filmes durchzuführen und zu überwachen.
9. Die Praesens-Film AG. verpflichtet sich, Herrn Schnyder in der Vorpropaganda des Filmes und allen Ankündigungen der Produktion sowie am Schluss des Vorspannes in einem Sondertitel als Regisseur zu nennen.

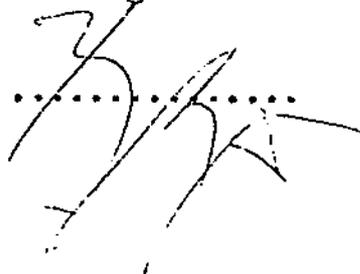
Firma: Herrn Franz Schnyder, Zürich

10. Die Praesens-Film AG. verpflichtet sich, im Verleihvertrag mit Deutschland Herrn Schnyder das Recht zuzusichern, die allfällige Synchronisation in die hochdeutsche Sprache verantwortlich zu leiten. Wenn immer möglich soll aber versucht werden, den Film in zwei Versionen - Dialekt und hochdeutsch zu drehen.
11. Sollte aus irgend einem Grund die Verfilmung des Stoffes "Uli der Pächter" nicht als zweckmässig erachtet werden, so gilt der vorliegende Vertrag für einen andern Stoff, über den sich Produktion und Regisseur baldmöglichst zu einigen haben.
12. Zwischen Herrn Schnyder und der Praesens-Film AG., Produktionsgruppe Düby, besteht Einigkeit darüber, Herrn Schnyder eine weitere Regieaufgabe zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen für einen Film, dessen Drehbeginn spätestens am 1.5.1956 erfolgen müsste. Ueber das Thema dieses Films sollen die Besprechungen zwischen Produzent, Regisseur und Autor baldmöglichst aufgenommen werden. Ist eine Einigung über den Stoff bis 31.7.1955 nicht möglich, so haben beide Parteien das Recht, von dieser Abmachung zurückzutreten.

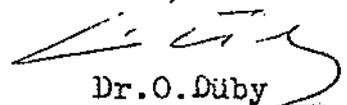
Sofern jedoch die Abmachung für den zweiten Film in Kraft tritt, verpflichtet sich Herr Schnyder, bis zur Beendigung des zweiten Filmes für keinen andern Film in der Schweiz oder für eine schweizerische Co-Produktion Regie zu führen.

Sofern Herr Schnyder vor dem 31.7.1955 die Absicht hat, einen andern Film in der Schweiz herzustellen, wird er vorher der Praesens-Film AG. Gelegenheit geben, sich definitiv zur Frage der Herstellung des zweiten Films zu äussern.

Der Regisseur:

  
 .....  
 .....

Praesens-Film AG.

  
 Dr. O. Düby